

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	06.10.2020	2020/190

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	19.10.2020
Hauptausschuss	22.10.2020
Stadtrat	28.10.2020

Betreff:

Regelung zu Mindestabständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung - Nutzung der Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das als Anlage 1 beigefügte Schreiben an den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt zur Länderöffnungsklausel des § 249 BauGB.

Sachverhalt:

Das Schreiben an den Ministerpräsidenten wurde am 16.09.2020 von der Regionalversammlung sinngemäß aus Sicht der Regionalplanung beschlossen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark bittet ihre Mitgliedsgemeinden um Unterstützung des Anliegens, da die vorherige Möglichkeit einer Regelung (bis 31.12.2015) durch Sachsen-Anhalt nicht genutzt wurde.

Der Bundestag hat nunmehr eine Neuregelung des § 249 Abs. 3 BauGB beschlossen, nach der die Länder per Landesgesetz Mindestabstände von bis zu 1000 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung und anderen empfindlichen Nutzungen festlegen können (Länderöffnungsklausel). Mit einer solchen Festlegung würde für Plankonzepte zum Thema „Wind“ auf Flächennutzungs- und Regionalplanebene eine erhöhte Rechtssicherheit geschaffen werden. Die festgesetzten Mindestabstände müssten zudem auch bei Genehmigungsverfahren eingehalten werden, unabhängig davon, ob ein Plankonzept vorliegt.

Die Rechtsprechung zur Windenergie, insbesondere zur Definition von harten und weichen Tabuzonen, hat sich uneinheitlich entwickelt.

Mit einer einheitlichen Landesregelung könnte der Bereich bis 1000 m zum harten Kriterium (derzeit bis 500 m; Bereich zwischen 500m und 1000m weiches Kriterium) werden und dieser Abstand auch ohne Planung garantiert werden.

Die derzeit im Stadtgebiet vorhandenen Flächen für die Windenergienutzung werden durch eine Länderregelung mit 1000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht reduziert.

- Anlage 1. Schreiben an den Ministerpräsidenten
2. § 249 BauGB - bisherige und geänderte Regelung

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	nein	ja, mit EUR	Haushaltsstelle